



**Vereinssatzung**  
**Triathlon Team Königslutter e.V.**

## § 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Triathlon Team Königslutter e.V.“ und hat seinen Sitz in Königslutter.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Triathlon Verbandes Niedersachsen e.V.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Helmstedt eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Triathlon- und Duathlonsports und der Jugendarbeit, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein bietet eine Plattform zum gemeinsamen Austausch und zur Verknüpfung für gemeinsame sportliche Aktivitäten und bringt Individualsportler aus der Region zusammen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Beitragserklärung beim geschäftsführenden Vorstand. Die Beitrittserklärung muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) erfolgen und persönlich unterzeichnet sein und vom Vorstand genehmigt werden.
- (2) Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres müssen im Folgejahr Mitglieder eine eigene Mitgliedschaft abschließen.
- (5) Erwachsene, Kinder und Jugendliche können eine Einzelmitgliedschaft abschließen. Darüber hinaus können Familien eine Familienmitgliedschaft abschließen.
- (6) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese werden durch den Vorstand auf Basis laufenden Ausgaben des Vereins festgelegt und jährlich auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod,
2. durch Kündigung des Mitgliedverhältnisses,
3. durch Ausschluss gemäß § 5.

(2) Vor Erlöschen der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände und Unterlagen dem Vorstand auszuhändigen.

(3) Das Mitgliedverhältnis kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## § 5 Ausschlussgründe

(1) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt,
2. sich eines unehrenhaften und vereinschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins schuldig macht.

(2) Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das betroffene Mitglied vom Vorstand in Kenntnis zu setzen. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Dem Mitglied ist mindestens eine Woche vor Beschlussfassung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(3) Das Mitglied kann im Falle des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Ausschluss muss in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt: 1. an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen; zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts sind alle Mitglieder berechtigt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- an allen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme der Vorstand aufruft.

- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereinseigentums oder der Räumlichkeiten und Geräte, die dem Verein zur Verfügung stehen, voll für den Schaden aufzukommen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlungen (Vollversammlungen)

(1) Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder ein.

(3) Die Einberufung ist mindestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung öffentlich bekannt zu geben, und zwar mit Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung.

(4) Von der Mitgliederversammlung wird mindestens ein/e Kassenprüfer/in gewählt. Sie sind außerordentliche Vertreter der Mitgliederversammlung.

## § 9 Aufgaben und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidungsgewalt in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Entschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Satzungsänderungen,
- Entlastung des Vorstandes unter Beachtung des § 14 (2).

(2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit

gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest und gibt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt.

(4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

(5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über Entlastung,
4. Neuwahlen, soweit erforderlich,
5. Anfragen,
6. Information über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

## § 10 Satzungsänderungen

(1) Ein begründeter Antrag auf Satzungsänderung macht die Einberufung einer Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Der Antrag auf Satzungsänderung kann vom Vorstand oder von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung eingebracht werden.

(3) Der Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) beim Vorstand gestellt werden und muss durch diesen in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt werden.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung beinhaltet, ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in
- drei Beisitzer/innen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r

- 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in

(3) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung i.S. des § 26 BGB genügt das Zusammenwirken des 1. Vorsitzenden - bei Verhinderung - des 2. Vorsitzenden mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

(4) Alle Vorstandsmitglieder sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

## § 12 Vorstandssitzungen

(1) Die Ladung zu einer Vorstandssitzung soll schriftlich (per Brief oder E-Mail), mindestens eine Woche vor Stattfinden der Sitzung durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen. Außerdem ist durch Bekanntmachung der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins auf die Vorstandssitzung hinzuweisen. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Im Kalenderquartal sollte aber eine Vorstandssitzung stattfinden.

(3) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Der Ort der Vorstandssitzung ist durch zwei Mitglieder/innen des Vorstands festzulegen.

(4) Für die Beschlussfassung gilt § 9 (4).

(5) Die Vereinsmitglieder können als Zuhörer den Vorstandssitzungen beiwohnen. Der Vorstand behält sich jedoch das Recht vor, die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 13 Wahl des Vorstandes

(1) In der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen. Der geschäftsführende Vorstand soll alle zwei Jahre gewählt werden.

(2) Die Wahl des/der 1. Vorsitzende/n soll von einer Person, die von der Versammlung vorgeschlagen wird, geleitet werden. Diese Person wird im Falle der geheimen Wahl von den Kassenprüfern unterstützt. Nach der Wahlbestätigung des/der 1. Vorsitzende/n übernimmt dieser die Wahlleitung.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und freier Wahl grundsätzlich öffentlich gewählt. Bei mehreren Wahlvorschlägen wird geheim gewählt.

(4) Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereinen kann.

## § 14 Ausscheiden aus dem Vorstand

(1) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus:

1. bei Nichtwiederwahl,

2. bei freiwilligem Rücktritt.

(2) Beim Ausscheiden wird dem Vorstandsmitglied erst dann Entlastung erteilt, wenn es den mit seinem Amt verbundenen Pflichten nachgekommen ist.

(3) Beim Rücktritt des Vorsitzenden muss innerhalb von vier Wochen nach Rücktritt die Mitgliederversammlung die Neuwahl vornehmen.

(4) Beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, das nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, ist der Vorstand befugt, durch Beschluss kommissarisch eine Neubesetzung vorzunehmen. Die kommissarische Neubesetzung ist innerhalb einer Woche, und zwar mit Hinweis auf den Rücktritt, durch Bekanntgabe auf der Homepage zu veröffentlichen.

## § 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der/die 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er verantwortet die Einhaltung dieser Satzung, die Kommunikation zu den Verbänden, den örtlichen Behörden und Kooperationspartnern. Er verantwortet die Mitgliedsdaten (Vereinssoftware) und kümmert sich um die Versicherungsangelegenheiten. Er wird durch den/die 2. Vorsitzende/n, den/ die Schriftführer/in und den / die Kassenwart/in unterstützt und vertreten. Die Durchführung der in der Satzung festgelegten Bestimmungen wird vom 2. Vorsitzenden überwacht. Im Falle einer Nichteinhaltung ist es seine Pflicht, den Mangel zu beseitigen. Der 2. Vorsitzende führt die Inventarliste und fungiert als Sportwart.

(2) Der/die Schriftführer/in hat die Aufgabe, über die Vorstandssitzungen und Versammlungen das Protokoll zu führen und die Vereinschronik fortzuschreiben.

(3) Der / die Kassenwart/in hat die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben zu erledigen und darüber genau Buch zu führen. Er / Sie ist für alle finanziellen Angelegenheiten federführend. Er / Sie hat in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand bildet einen Ausschuss von zwei Mitgliedern, der dem Kassenwart bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art behilflich ist.

(4) Die Vereinskasse ist einmal jährlich durch den/die Kassenprüfer/in zu überprüfen. Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

(5) Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, über notwendige Anschaffungen sofort zu beschließen.

(7) Der Vorstand legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Diese müssen sich an den Ausgaben des Vereins orientieren.

## § 16 Haftung

(1) Der geschäftsführende Vorstand haftet für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz verantwortet der/ die 1. Vorsitzende/r.

## § 18 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königslutter, die es für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.